

Kluge und Geschworene,
- Prozesskluge: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]; [REDACTED] -

Gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesregierung, vertreten durch
[REDACTED]; [REDACTED] Dr. [REDACTED].

Klage und Beschwerde.

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
in der Sitzung vom 19. Mai 1966 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg,
Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düssel-
dorf vom 2. Oktober 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

U R T E I L

Das Landgericht hat die Klage des Klägers abgewiesen,
weil er die Antragsfrist des § 169 Abs. 1 BEG verstoßen habe.
Das Berufungsgericht ist dagegen der Auffassung, daß der
Antrag des Klägers gemäß § 169 a BEG in der Fassung des
Entschädigungsgesetzes rechtzeitig gestellt worden
sei. Gleichwohl hat es den Anspruch des Klägers als unbe-
gründet angesehen, weil keine der in §§ 4, 150 oder 160 BEG
genannten allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sei.
Insbesondere ist der Kläger, was hier allein für seine An-
spruchsberechtigung in Frage kommt, nach der Auffassung des
Berufungsgerichts weder staatenlos noch Flüchtling im Sinne
der Genfer Konvention. Die Revision hat das Berufungsgericht
nicht zugelassen, da die Entscheidung, soweit sie nicht auf
tatsächlichen Erwägungen beruhe, von der Rechtsprechung

des Bundesgerichtshofs nicht abweichen und im Übrigen keiner der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Zulassungsgrenzen verliere.

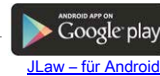
Die gemäß § 220 Abs. 1 BEG zulässige sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unbegründet. Das Berufungsgericht war gemäß der Vorzensur des § 540 ZPO, die nach § 209 BEG im Entscheidungsverfahren sinngemäß anzuwenden ist, berechnigt, von einer Zurückweisung der Sache abzuweichen und selbst zu entscheiden. Wenn das Berufungsgericht die eigene Sachentscheidung für sachdienlich gehalten hat, so läßt dies einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Es ist richtig, daß auch den Grundsatzen der ZPO den Parteien regelmäßig zwei Tatsacheninstanzen offenstehen sollen. Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist im vorliegenden Fall jedoch sachdienlich, wie es § 540 ZPO als Voraussetzung für eine Abstandsnahme von der Zurückverweisung vorschreibt, da der Kläger weder statutenlos noch Pflichten im Sinne der Genfer Konvention ist. Die Entscheidung des Berufungsgerichts über diese Frage ist nicht zu beanstanden. Eine Zurückverweisung der Sache an das Landgericht würde daher nur eine unnötige Verzögerung des Rechtsstreits bedeuten, ohne daß der Anspruch des Klägers Erfolg haben könnte.

Daß der erkennende Senat in Entscheidungssachen die Zurückverweisung an die 1. Instanz zwingend vorgeschrieben hat, wenn der Antrag entgegen der Meinung des Landgerichts rechtzeitig gestellt ist, ist nicht utroffend. Insbesondere enthält die vom Kläger zitierte Entscheidung vom 26. November 1965 - IV 24 261/64 - die Anerkennung einer solchen Verpflichtung nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Da auch ein anderer Grund für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG nicht erkennbar ist, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Aechter

Wilden